

## **Bericht und Antrag 1 an den Grossen Stadtrat von Luzern**

### **Ehemaliges Personal. Teuerungsausgleich auf den Renten**

**Vom Stadtrat zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet  
mit StB 13 vom 10. Januar 2024**

**Vom Grossen Stadtrat beschlossen am 21. März 2024**

## Politische und strategische Referenz

### Politischer Grundauftrag

### In Kürze

Die Teuerung im Jahr 2023 beträgt rund 2,1 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Teuerung damit zwar abgeschwächt, und auch die Prognosen sagen einen Rückgang voraus. Gleichwohl ist eine Teuerung von über 2 Prozent für die Bevölkerung deutlich spürbar. Die Pensionskasse Stadt Luzern kann mangels genügend hoher Reserven keinen Teuerungsausgleich auf den Renten gewähren.

Die Stadt Luzern kompensiert mit der Energiekostenzulage gezielt die erhöhten Energiekosten zugunsten einkommensschwacher Haushalte und setzt sich mit den Massnahmen der Alterspolitik aktiv für die Anliegen der älteren Bevölkerung ein. Dennoch gilt es zu beachten, dass es für nicht mehr berufstätige Personen schwierig ist, mit dem Verlust der Kaufkraft umzugehen, denn ihnen bleiben kaum Möglichkeiten, ihre Einkommenssituation zu beeinflussen. Gleichzeitig ist eine erfreuliche Steigerung der Steuereinnahmen zu verzeichnen. Die Kumulation der Entwicklungen ergibt somit eine ausserordentliche Situation. Das Zusammenspiel all dieser Faktoren rechtfertigt ausnahmsweise eine Teuerungszulage auf den Renten des ehemaligen Personals. Der Stadtrat beantragt, gestützt auf diese Erwägungen und den Austausch mit dem Pensioniertenverein einen Teuerungsausgleich von 1 Prozent auf den Renten des ehemaligen Personals der Stadt Luzern zu gewähren.

Die Kosten des Teuerungsausgleichs von 1 Prozent betragen rund 3,67 Mio. Franken. Da die Auszahlung nicht im Budget 2024 enthalten ist, ist neben dem Sonderkredit von 3,67 Mio. Franken für die Finanzierung ein Nachtragskredit in gleicher Höhe notwendig.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Zielsetzung</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Rahmenbedingungen</b>	<b>5</b>
3.1	Teuerungsausgleich der BVG-Renten .....	5
3.2	Solidarität zwischen den Generationen.....	5
3.3	Beurteilung der Teuerung.....	7
3.4	Lohnentwicklung städtisches Personal .....	9
3.5	Energiekostenzulage der Stadt Luzern .....	9
3.6	Altersarmut .....	9
3.7	Situation Finanzhaushalt Stadt Luzern .....	10
<b>4</b>	<b>Anhörung des Pensioniertenvereins</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Würdigung des Stadtrates</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Ressourcenbedarf</b>	<b>11</b>
<b>7</b>	<b>Finanzierung und zu belastendes Konto</b>	<b>11</b>
<b>8</b>	<b>Antrag</b>	<b>12</b>

# Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

## 1 Ausgangslage

Die durchschnittliche Teuerung lag in der Schweiz in den Jahren 2017–2021 zwischen –0,7 Prozent und 0,9 Prozent. Im Jahr 2022 hat die Teuerung dann deutlich angezogen und betrug durchschnittlich 2,8 Prozent. Dies ist im internationalen Vergleich zwar moderat, aber für die Bevölkerung deutlich spürbar. Im Jahr 2023 zeichnet sich eine Abschwächung der Teuerung ab. Erwartet wird eine durchschnittliche Teuerung von 2,2 Prozent.<sup>1</sup>

Gemäss Art. 21 des Reglements über die Pensionskasse Stadt Luzern vom 27. Oktober 2022 ([PKR: sRSL 0.8.5.1.1](#)) können die Arbeitgeberinnen ihrem ehemaligen Personal einen Teuerungsausgleich auf den Renten gewähren, wenn die Pensionskasse Stadt Luzern (PKSL) nicht selber den Teuerungsausgleich beschliesst (Zusatzleistungen der Arbeitgeberinnen). Die Stadt Luzern und die angeschlossenen Arbeitgeberinnen entscheiden autonom über den Teuerungsausgleich auf den Renten ihres ehemaligen Personals.

Die Pensionskasse Stadt Luzern hat in einem sehr volatilen Jahr im Branchenvergleich eine gute Rendite erwirtschaftet. Stand Ende September 2023 betrug ihr Deckungsgrad 109,6 Prozent.<sup>2</sup> Trotzdem konnte die definierte Wertschwankungsreserve nicht erreicht werden. Die PKSL hat deshalb entschieden, keinen Teuerungsausgleich auf den Renten zu gewähren.

Im per Ende 2022 aufgehobenen Finanzierungsreglement war die Teuerungsanpassung auf den Renten an die Teuerungsanpassung der Löhne des aktiven Personals gekoppelt. Neu entscheidet der Stadtrat nach Ermessen und beantragt bei Bedarf beim Grossen Stadtrat die Bewilligung eines Sonder- und Nachtragskredits. Diese Rechtsänderung verhindert Negativanreize, stellt den Handlungsspielraum der Stadt Luzern als Arbeitgeberin sicher und vermindert die ungleiche Belastung des aktiven und des ehemaligen Stadtpersonals (vgl. dazu Kap. 5.2.9.1 ff. [B+A 23 vom 24. August 2022](#): «Pensionskasse Stadt Luzern, Totalrevision Finanzierungsreglement. Governance-Massnahmen. Abfederungsmassnahmen zur Senkung des Umwandlungssatzes»). Damit ist die Stadt Luzern den anderen angeschlossenen Arbeitgeberinnen gleichgestellt, die bereits vor der Reglementsreform den Teuerungsausgleich nach Ermessen beschliessen konnten.

Die Renten des ehemaligen Personals der Stadt Luzern wurden letztmals im Jahr 2020 um 0,5 Prozent erhöht. Dies, obwohl im Jahr 2020 eine negative Teuerung bestand. Eine frühere Anpassung gab es per 1. Januar 2009; damals wurden die Renten um 1 Prozent angepasst. Im letzten Jahr hat der Stadtrat entgegen dem Antrag des Pensioniertenvereins keinen Teuerungsausgleich gewährt, dies insbesondere im Hinblick auf den prognostizierten raschen Rückgang der Teuerung. Die Teuerung ist im Vergleich zum Vorjahr rückläufig, indessen nicht in dem Masse wie es letztes Jahr prognostiziert wurde. Die Stadt Luzern hat entschieden, dem aktiven Personal einen Teuerungsausgleich von 1 Prozent zu gewähren.

Die Kosten des Teuerungsausgleichs auf den Renten des ehemaligen Personals betragen bei 1 Prozent rund 3,67 Mio. Franken bzw. bei 0,5 Prozent rund 1,835 Mio. Franken.

---

<sup>1</sup> Ende 2023 betrug die durchschnittliche Teuerung schliesslich 2,1 Prozent.

<sup>2</sup> Aktueller Deckungsgrad PKSL: <https://www.pksl.ch>.

## 2 Zielsetzung

Das Ziel des Teuerungsausgleichs für das ehemalige Personal kann wie folgt umschrieben werden: dem ehemaligen Personal die Lasten der durch die Teuerung bedingten höheren Lebenshaltungskosten unter Wahrung der Generationengerechtigkeit und der Verhältnismässigkeit adäquat ausgleichen.

## 3 Rahmenbedingungen

### 3.1 Teuerungsausgleich der BVG-Renten

Der Teuerungsausgleich auf den Renten obliegt in erster Linie den Vorsorgeeinrichtungen. Anders als bei den AHV-Renten ist bei den BVG-Altersrenten keine zwingende Anpassung vorgesehen. Denn bei den BVG-Altersrenten ist der Faktor Teuerung ein Element, das in die Festlegung des Umwandlungssatzes einfließt; Berechnungsgrundlage ist das zum Zeitpunkt der Pensionierung angesparte Kapital. Gleichwohl können die Vorsorgeeinrichtungen, wenn es ihre finanziellen Möglichkeiten erlauben, auf den Altersrenten einen Teuerungsausgleich gewähren. Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung entscheidet jährlich darüber (Art. 36 Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [[BVG; SR 831.40](#)]).

Wenn die Renten erhöht werden, ist dies von Dauer (lebenslänglich). Eine Rentenerhöhung bedingt eine entsprechende Erhöhung des Rentendeckungskapitals, was für die Vorsorgeeinrichtungen insbesondere in einer volatilen Finanzmarktlage schwierig ist. Kommt noch eine geringe Risikofähigkeit dazu wegen eines ungünstigen Rentner/Aktiven-Verhältnisses, führt dies zu eher zurückhaltenden Entscheidungen. Es besteht indessen auch die Möglichkeit, eine einmalige Zulage ohne generelle Rentenerhöhung auszurichten.

#### **Unterschiedliche Berücksichtigung der Teuerung bei AHV und BVG**

Die AHV-Renten basieren auf einem anderen Finanzierungsmechanismus (Umlageverfahren) als die berufliche Vorsorge. Die AHV-Renten werden alle zwei Jahre der Teuerung angepasst. Per 1. Januar 2023 wurden die AHV-Renten um 2,5 Prozent angehoben (Erhöhung der minimalen Vollrente um Fr. 30.– und der maximalen Vollrente um Fr. 60.–). Bei der beruflichen Vorsorge werden nur die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der Preisentwicklung angepasst. Diese Unterschiede sind folglich systembedingt.

#### **Pensionskasse Stadt Luzern**

Die PKSL hat eine Soll-Wertschwankungsreserve von 21 Prozent festgelegt (Geschäftsbericht 2022, S. 24). Per 30. September 2023 beträgt der Deckungsgrad 109,6 Prozent. Wie eingangs erwähnt, hat die PKSL entschieden, keinen Teuerungsausgleich zu gewähren.

### 3.2 Solidarität zwischen den Generationen

Beim Entscheid über die Teuerungszulage ist das Gleichgewicht zwischen den Generationen zu wahren. Bei der Pensionierung wird das angesparte Altersguthaben mit dem Umwandlungssatz multipliziert, um die Jahresrente zu berechnen (bzw. die Höhe des Kapitalbezugs des Altersguthabens). Diese Rente bleibt den Rentenbeziehenden garantiert: Das heisst, weder Sanierungsbeiträge (bei Unterdeckung) noch eine Senkung des Umwandlungssatzes haben einen Einfluss auf ihre Rente. Wenn sich nun die Renditeerwartung, die der Berechnung des Umwandlungssatzes zugrunde lag, nicht erfüllt, ergibt dies einen sogenannten Pensionierungsverlust. Das heisst, die Kasse muss die garantierten Renten anderweitig finanzieren. Dies bewirkt, dass sie die Altersguthaben der aktiv Versicherten weniger hoch verzinsen kann. Damit verschiebt sich die Last auf die aktiv Versicherten. Sie finanzieren mit ihren Beiträgen die laufenden Renten des ehemaligen Personals mit. In den letzten Jahren haben die Rentenbeziehenden

von einer erheblichen Quersubventionierung durch die Aktiven profitiert. Der Pensionierungsverlust der PKSL betrug im Jahr 2022 rund 10,06 Mio. Franken und im Jahr 2021 9,343 Mio. Franken. Korrigiert werden diese Pensionierungsverluste mit einer Senkung des Umwandlungssatzes. Mit der per 1. Januar 2023 umgesetzten Senkung des Umwandlungssatzes auf 5,0 Prozent konnten die Pensionierungsverluste der PKSL verringert, aber nicht beseitigt werden. Für ein vollständiges Eliminieren der Pensionierungsverluste hätte der Umwandlungssatz auf 4,7 Prozent gesenkt werden müssen.

Diese Umverteilung durch die Pensionierungsverluste entspricht nicht dem BVG-Finanzierungssystem, wonach jede arbeitnehmende Person während des Berufslebens das Altersguthaben anspart, das zur Finanzierung ihrer Rente dient. In der PKSL gilt seit 1999 das Beitragsprimat, das heisst die Rente wird nicht mehr aufgrund des zuletzt versicherten Lohnes berechnet (Leistungsprimat), sondern orientiert sich an der Höhe der einbezahlten Gelder und der Verzinsung des angesparten Kapitals.

Die PKSL musste in der Vergangenheit mehrere Senkungen des Umwandlungssatzes (UWS) vornehmen. Diejenigen, die mit einem höheren Umwandlungssatz in Rente gehen können, ziehen einen grösseren Profit aus ihrem angesparten Altersguthaben als diejenigen, die mit einem tieferen Umwandlungssatz in Rente gehen.

#### **Umwandlungssatz-Reduktion (inkl. Abfederungsmassnahmen)**

- UWS Alter 65 bis Jahr 2004: 6,92 %
- UWS-Reduktion per 1.1.2005 auf 6,52 % (monatliche Reduktion UWS über 5 Jahre)
- UWS-Reduktion per 1.1.2010 auf 6,20 % (monatliche Reduktion UWS über 3 Jahre)
- UWS-Reduktion per 1.1.2017 auf 5,70 % (einmalige Reduktion UWS mit Ausgleichsgutschriften finanziert von Arbeitgeberinnen und der PKSL über 5 Jahre)
- UWS-Reduktion per 1.1.2023 auf 5,00 % (einmalige Reduktion UWS mit Ausgleichsgutschriften finanziert PKSL über 3 Jahre und Erhöhung der Beiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgeberinnen)

#### **Renteneinbussen und höhere Lohnabzüge wegen Senkung des Umwandlungssatzes**

Eine Senkung des Umwandlungssatzes führt zu Renteneinbussen der aktiv Versicherten. Die Pensionierten sind indessen von der Senkung des Umwandlungssatzes nicht mehr betroffen. Ihre Altersrente zum Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs bleibt in jedem Fall gewährleistet. Trotz den Abfederungsmassnahmen (Ausgleichsgutschriften der PKSL und Erhöhung der Beiträge) werden die aktiven Versicherten mit der per 1. Januar 2023 erfolgten Senkung des Umwandlungssatzes bei ihrer Pensionierung eine Leistungseinbusse in Kauf nehmen müssen. Weiter bewirken die höheren Abzüge (Herabsetzung Koordinationsabzug = höhere Beiträge zulasten der Arbeitnehmenden und Arbeitgeberinnen), dass der Nettolohn sinkt. Für die Versicherten bedeutet die Herabsetzung des Koordinationsabzuges höhere Beiträge im Rahmen von zirka Fr. 21.– bis Fr. 58.– pro Monat (vgl. Rechenbeispiele auf S. 16 im [B+A 23/2022](#)).

Gemäss Berechnungen des Versicherungsexperten ergaben sich folgende Renteneinbussen für die Versicherten der Stadt Luzern:

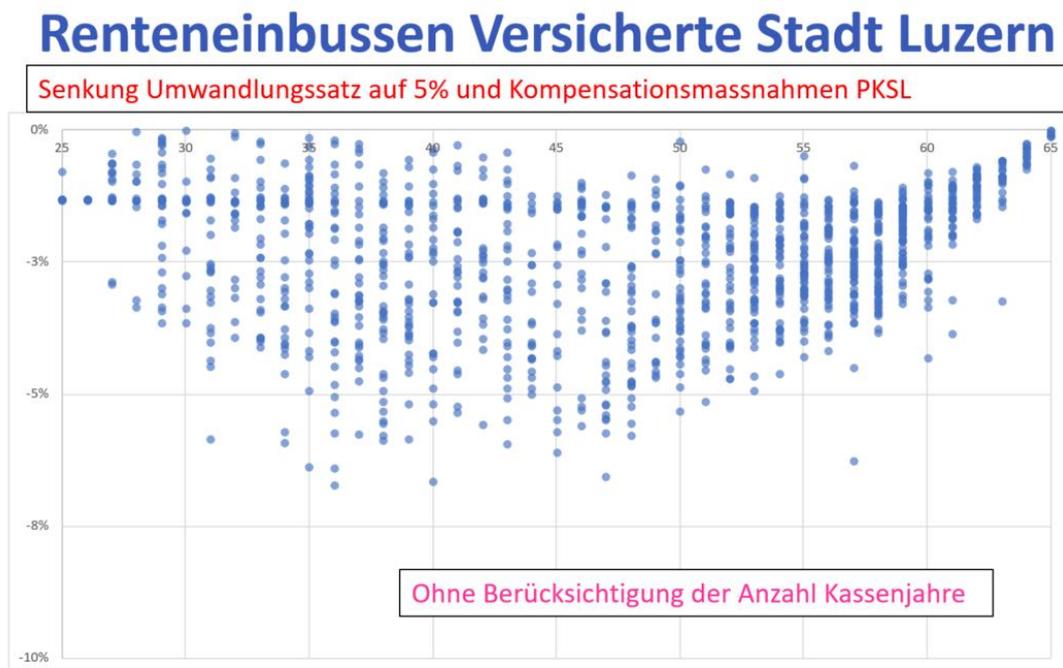


Abb. 1: Deprez Experten AG Zürich, Dezember 2021

Beim Entscheid über den Teuerungsausgleich auf den BVG-Renten ist deshalb zu berücksichtigen, dass die Rentenbeziehenden bereits von dieser Quersubventionierung profitieren. Dies spricht gegen die Gewährung eines vollständigen Teuerungsausgleichs.

### 3.3 Beurteilung der Teuerung

In den Jahren vor 2021 war die Teuerung in der Schweiz negativ oder unter einem Prozent. Dies hat sich im Jahr 2022 verändert. Die Teuerung war zwischenzeitlich auf über 3 Prozent angestiegen. Im Jahr 2023 ist die Teuerung indessen wieder deutlich zurückgegangen. Ein weiterer Rückgang wird prognostiziert.

#### Teuerung aktuell (Landesindex der Konsumentenpreise, Bundesamt für Statistik)

Das Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlicht die Entwicklung des [Landesindex der Konsumentenpreise](#). Der Stand vom November 2023 zeigt im Vergleich zum November 2022 eine Teuerung von 1,4 Prozent. Die Teuerung ist somit wieder deutlich gesunken, im Vergleich zum Vormonat um weitere 0,2 Prozent. Die detaillierte Entwicklung der Teuerung seit dem Jahr 2021 bzw. seit dem Jahr 1924 ist aus folgenden Grafiken ersichtlich:

**Durchschnittliche Jahreststeuerung in der Schweiz, Veränderung gegenüber Vorjahr**

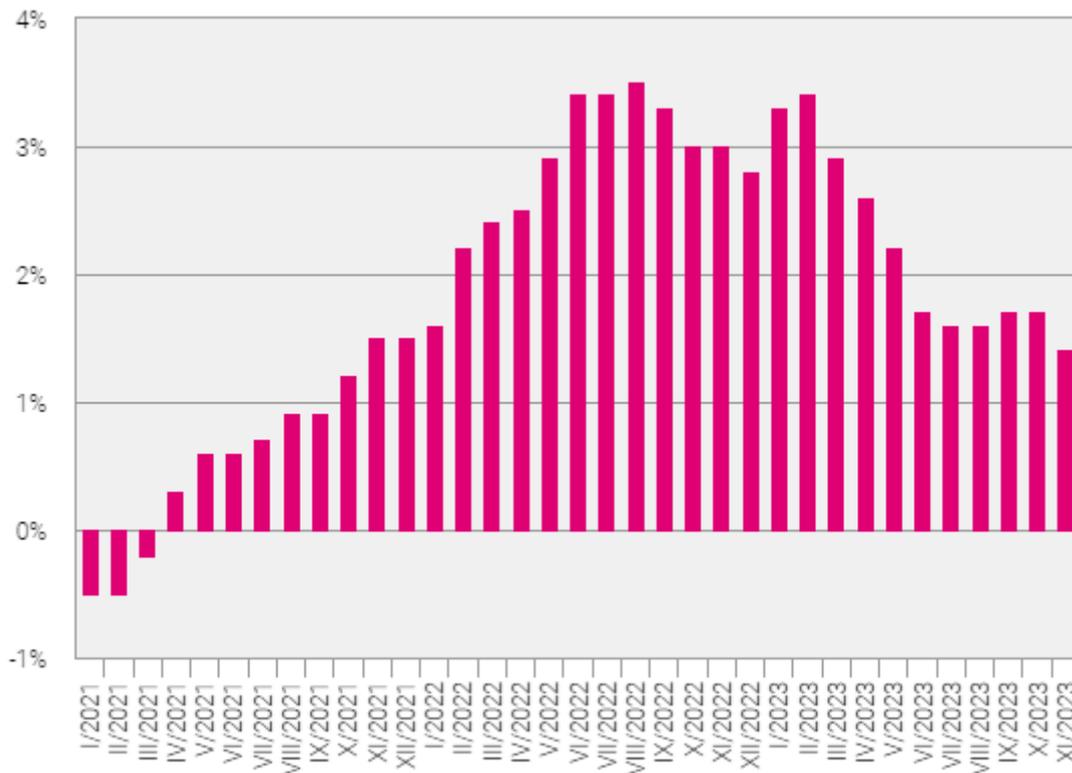


Abb. 2: BFS, Landesindex der Konsumentenpreise 4. Dezember 2023

**Durchschnittliche Jahreststeuerung in der Schweiz, Veränderungen gegenüber Vorjahr seit 1924**

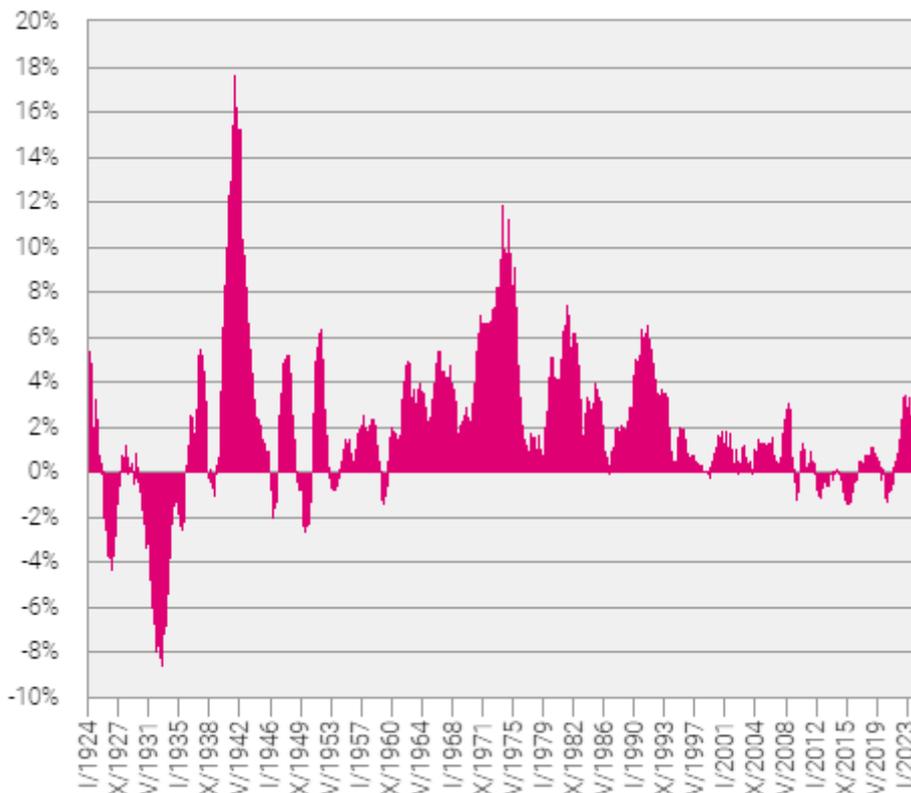


Abb. 3: BFS, Landesindex der Konsumentenpreise 2. November 2023

Die Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich präsentiert vierteljährlich ihre [Prognosen für die wirtschaftliche Entwicklung der Schweiz](#). Darin enthalten sind auch Prognosen zur Teuerung. Im September 2023 wurde die Entwicklung der Teuerung wie folgt prognostiziert: im Jahr 2023 2,2 Prozent und im Jahr 2024 2,1 Prozent. Im Jahr 2025 wird eine deutliche Beruhigung der Inflationsrate (1,1 %) erwartet. In den Prognosen von 2022 ging die Konjunkturforschungsstelle noch von einem schnelleren Rückgang der Teuerung aus (Jahr 2024: 0,8 %).

Zusammenfassend gilt es festzuhalten, dass die Teuerung in der Schweiz seit 2021 angezogen hat und bei ihrem Höhepunkt im August 2022 3,5 Prozent betrug. Die durchschnittliche Teuerung betrug im Jahr 2023 schliesslich 2,1 Prozent. Eine weitere Abschwächung der Teuerung ist prognostiziert. Sowohl im langjährigen Vergleich wie auch im [Vergleich mit den EU-Ländern](#) (Teuerung zwischen 6,4 und 61,7 %) ist die Teuerung in der Schweiz als moderat zu bezeichnen.

### 3.4 Lohnentwicklung städtisches Personal

Per 1. Januar 2023 wurde der Lohn des städtischen Personals um 2,5 Prozent erhöht, dies bei einer durchschnittlichen Teuerung von 2,8 Prozent im Jahr 2022. Neben der Teuerung sollte damit auch den erhöhten Lohnabzügen aus der Herabsetzung des Koordinationsabzuges Rechnung getragen werden. Für das Jahr 2024 beschloss der Grosse Stadtrat eine Lohnerhöhung von 2,5 Prozent [Vorbehalt: Volksabstimmung über das Budget 2024 am 21. Januar 2024]. Dabei wird 1 Prozent als Teuerungsausgleich ausgerichtet und 1,5 Prozent als individuelle Lohnerhöhungen. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt hat sich massiv verschärft. Mit der Lohnentwicklung soll den bestehenden Rekrutierungsschwierigkeiten entgegengewirkt werden. Gleichzeitig soll der Einsatz von wichtigen, leistungsstarken Mitarbeitenden honoriert werden, damit sie motiviert sind, ihre Arbeitskraft auch weiterhin bei der Stadt Luzern einzusetzen.

### 3.5 Energiekostenzulage der Stadt Luzern

Die Stadt Luzern unterstützte 2023 einkommensschwache Haushalte mit einer Energiekostenzulage. Das Stadtparlament hat am 29. Juni 2023 entschieden, dass alle Haushalte, in denen mindestens eine Person mit Anspruch auf eine individuelle Prämienverbilligung (IPV) lebt, bezugsberechtigt sind. Zu diesem Zweck hat es einen Sonderkredit von 9,2 Mio. Franken bewilligt. Die betroffenen Haushalte bekamen ein Antragsformular zugeschickt. Bis Ende 2023 sollen alle Auszahlungen erfolgt sein. Mit dieser Massnahme möchte die Stadt verhindern, dass Menschen wegen unbezahlter Mieten oder Nebenkosten in finanzielle Not geraten. Die ursprünglich als einmalige Massnahme gedachte Energiezulage soll nun auch im Jahr 2024 an einkommensschwache Haushalte ausgezahlt werden. Im Rahmen der Budgetberatung am 16. November 2023 beauftragte das Parlament dem Stadtrat, ihm baldmöglichst einen Sonderkredit von 4,6 Mio. Franken für die Auszahlung von Energiekostenzulagen im Jahr 2024, analog zum Jahr 2023, zu unterbreiten.

### 3.6 Altersarmut

Auch wenn die meisten Personen im Pensionsalter in der Schweiz finanziell gut bis sehr gut dastehen, leben zirka 200'000 Seniorinnen und Senioren unterhalb der Armutsgrenze (Pro Senectute, [Altersmonitor](#), Altersarmut in der Schweiz 2022). Dabei sind gemäss [Bundesamt für Statistik](#) Personen mit einem Haushaltseinkommen, das mehrheitlich aus Renten der 1. Säule besteht, besonders benachteiligt: Sie sind öfter einkommensarm, verfügen seltener über Vermögensreserven und stufen ihre finanzielle Situation auch selbst negativer ein als der Durchschnitt der älteren Bevölkerung.

Die Stadt Luzern hat bereits im Jahr 2011 das Entwicklungskonzept «Altern in Luzern» beschlossen. Seither geht die Stadt Luzern gezielt und umfassend auf die Anliegen der älteren Bevölkerungsschichten ein. Gemäss dem Bericht [«Altersfreundliche Stadt Luzern»](#) sind viele der heute älteren Menschen

gesünder, besser ausgebildet und auch materiell stärker abgesichert als frühere Generationen. Auch bei dieser Untersuchung zeigte sich, dass die Gewährleistung der sozialen Sicherheit vor allem bei denjenigen eine Herausforderung ist, die sich aufgrund ihrer Erwerbsbiografie nicht auf eine BVG-Rente stützen können.

Da in der Stadt die Lebenshaltungskosten höher sind als in ländlichen Gemeinden, richtete die Stadt Luzern in den Jahren 1986 bis 2020 zusätzliche spezifische Mietzinszuschüsse für ältere Personen als Zusatzleistungen zur AHV und zu den Ergänzungsleistungen (EL) aus (AHIZ). Durch die Anhebung der anerkannten Mietzinsmaxima im Rahmen der am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen EL-Reform auf Bundesebene wurden diese Beiträge hinfällig, da die neuen Grenzwerte die Summe der früheren Werte (EL und AHIZ) übersteigen.

Seit Ende 2023 kann die Stadt zudem «Gutscheine für selbstbestimmtes Wohnen» in der Höhe von insgesamt Fr. 150'000.– pro Jahr ausrichten. Dabei handelt es sich um meist kleinere Unterstützungsbeiträge oder Kostengutsprachen für ältere Personen, die noch zuhause leben und knapp keine oder nur sehr niedrige EL erhalten. Diese in einem [vierjährigen Pilotprojekt](#) getesteten Zuschüsse, die im Zusammenhang mit einer Beratung durch die Anlaufstelle Alter rasch und unbürokratisch zugesprochen und ausgerichtet werden, sind für den Erhalt der Wohnsituation und die Stärkung des Umfeldes sehr wirksam.

Trotz dieser Massnahmen bleibt der Kaufkraftverlust ein Risiko für die Rentnerinnen und Rentner. Der Kaufkraftschwund kann somit den Lebensstandard im Alter bedrohen.

### **3.7 Situation Finanzhaushalt Stadt Luzern**

Seit 2021 entwickeln sich die Steuererträge der Stadt Luzern besser als erwartet. Insbesondere bei den Erträgen der juristischen Personen ist eine erfreuliche Steigerung feststellbar. Der Stadtrat geht in Übereinstimmung mit den kantonalen Einschätzungen von dauerhaft höheren Steuereinnahmen aus und berücksichtigte diese in der Finanzplanung 2024–2027 sowie im Budgetentwurf 2024. In Anbetracht dieser Einschätzung beantragte der Stadtrat eine Senkung des Steuerfusses um eine Zehnteleinheit auf 1,6 Einheiten ab 2024. Der Grosse Stadtrat setzte den Steuerfuss auf 1,65 Einheiten fest. Die Volksabstimmung zum Budget 2024 ist am 21. Januar 2024 geplant.

## **4 Anhörung des Pensioniertenvereins**

Die Finanzdirektion hat im Auftrag des Stadtrates den Pensioniertenverein angehört. Die Vertretung des Pensioniertenvereins bestätigt die Erkenntnis, dass die anhaltende Teuerung für die Rentnerinnen und Rentner spürbar ist. Aus diesem Grund wird ein Teuerungsausgleich begrüsst.

## **5 Würdigung des Stadtrates**

In der Gesamtbetrachtung zeigt sich folgendes Bild: Die Teuerung wirkt sich spürbar auf die Kaufkraft der Bevölkerung aus. Die Stadt Luzern kompensiert zwar mit der Energiekostenzulage gezielt die erhöhten Energiekosten zugunsten einkommensschwacher Haushalte und setzt sich mit den Massnahmen der Alterspolitik aktiv für die Anliegen der älteren Bevölkerung ein. Dabei gilt es zu beachten, dass die Altersarmut ein mehrdimensionales Phänomen ist, denn von Altersarmut betroffene Personen verfügen häufig über eine schlechtere Gesundheit, fühlen sich deutlich einsamer und weisen eine tiefe Lebenszufriedenheit auf. Zudem haben von Altersarmut betroffene Personen wenig Möglichkeiten, sich daraus zu befreien. Gleichzeitig ist eine erfreuliche Steigerung der Steuereinnahmen zu verzeichnen. Die Kumulation der Entwicklungen ergibt somit eine ausserordentliche Situation. Das Zusammenspiel all dieser Faktoren

rechtfertigt ausnahmsweise eine Teuerungszulage auf den Renten des ehemaligen Personals. Der Stadtrat beantragt, gestützt auf diese Erwägungen und auf den Austausch mit dem Pensioniertenverein einen Teuerungsausgleich von 1 Prozent auf den Renten des ehemaligen Personals der Stadt Luzern zu gewähren.

## 6 Ressourcenbedarf

### Gesamtausgabe

Beschliesst die Stadt Luzern einen Teuerungsausgleich für ihr ehemaliges Personal, wird der PKSL eine Einmalzahlung geleistet. Der Teuerungsausgleich wird nach den aktuellen versicherungsmathematischen Grundsätzen der PKSL im Zeitpunkt der erstmaligen Ausrichtung berechnet (Art. 21 PKR). Die erstmalige Auszahlung kann nach Ablauf der Referendumsfrist (voraussichtlich ab 1. Juni 2024) oder nach Beschluss durch die Stimmbevölkerung (falls das Referendum ergriffen wird) erfolgen.

Das Deckungskapital des ehemaligen Personals beträgt per 1. Januar 2024 366,26 Mio. Franken. Für den Teuerungsausgleich von 1 Prozent hat die Stadt der PKSL somit rund 3,67 Mio. Franken zu leisten. Die Kosten der Berechnungen trägt gemäss Art. 18 PKR die PKSL. Geringe Zusatzkosten entstehen der Stadt für die Information der Rentenbeziehenden (betroffen sind rund 1'046 rentenbeziehende Personen). Abgesehen davon entstehen der Verwaltung keine Zusatzkosten. Die Auszahlung an das ehemalige Personal erfolgt durch die PKSL im Rahmen der üblichen Rentenzahlungen.

### Ausgabenrechtliche Zuständigkeit

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag sollen für den Teuerungsausgleich auf den Renten des ehemaligen Personals der Stadt Luzern eine Ausgabe in der Höhe von 3,67 Mio. Franken bewilligt werden. Frei-bestimmbare Ausgaben von mehr als 1 Mio. Franken hat der Grosse Stadtrat durch einen Sonderkredit zu bewilligen (§ 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016, [FHGG; SRL Nr. 160](#), in Verbindung mit Art. 69 lit. b Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999, GO; sRSL 0.1.1.1.1 [Ausgabe vom 21. Januar 2024]). Sein Beschluss unterliegt nach Art. 68 lit. b Ziff. 1 GO [Ausgabe vom 21. Januar 2024] dem fakultativen Referendum.

## 7 Finanzierung und zu belastendes Konto

### Nachtragskredit

Gemäss § 11 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 ([FHGG; SRL Nr. 160](#)) hat das Budget für jeden Aufgabenbereich einen politischen Leistungsauftrag und je einen Budgetkredit in der Erfolgsrechnung und in der Investitionsrechnung zu enthalten.

Budgetkredite sind verbindlich und dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden (§ 12 Abs. 1 FHGG). Enthält das Budget für ein Vorhaben keinen ausreichenden Kredit, ist bei den Stimmberechtigten oder beim Gemeindeparlament rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen. Dabei sind Nachtragskredite nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredites unmöglich ist oder unverhältnismässig wäre (§ 14 FHGG).

Der Teuerungsausgleich im Umfang von insgesamt 3,67 Mio. Franken ist nicht im Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027 enthalten. Die Ausgaben fallen im Jahr 2024 an. Eine Teilkompensation innerhalb des Globalbudgets 2024 der Aufgabe Personal lässt sich nicht umsetzen, sodass ein Nachtragskredit zu beantragen ist.

Die mit dem beantragten Nachtragskredit zu tätigende Aufwendung ist dem folgenden Fibukonto zu belasten:

Kostenträger	Konto	Bezeichnung	Betrag
3138202	3062.01	Teuerungszulagen auf Renten und Rentenanteilen	Fr. 3'662'700.–

Ist für ein Vorhaben, für das ein Nachtragskredit beantragt wird, ein Sonder- oder ein Zusatzkredit notwendig, wird dieser den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament spätestens mit dem Nachtragskredit beantragt (§ 9 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 10. Januar 2017 [[FHGV; SRL Nr. 161](#)]).

## 8 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

- für den Teuerungsausgleich auf den Renten des ehemaligen Personals der Stadt Luzern einen Sonderkredit von 3,67 Mio. Franken zu bewilligen;
- für den Teuerungsausgleich auf den Renten des ehemaligen Personals der Stadt Luzern einen Nachtragskredit zum Budget 2024 von 3,67 Mio. Franken zu bewilligen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 10. Januar 2024



Beat Züsli  
Stadtpräsident



Michèle Bucher  
Stadtschreiberin

## Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 1 vom 10. Januar 2024 betreffend

### Ehemaliges Personal. Teuerungsausgleich auf den Renten,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

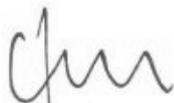
in Anwendung von § 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 68 lit. b Ziff. 1 und Art. 69 lit. b Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

#### **beschliesst:**

- I. Für den Teuerungsausgleich auf den Renten des ehemaligen Personals der Stadt Luzern wird ein Sonderkredit von 3,67 Mio. Franken bewilligt.
- II. Für den Teuerungsausgleich auf den Renten des ehemaligen Personals der Stadt Luzern wird ein Nachtragskredit zum Budget 2024 von 3,67 Mio. Franken beschlossen.
- III. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 21. März 2024

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Jules Gut  
Ratspräsident



Michèle Bucher  
Stadtschreiberin